



Persönliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Abhängigkeit vom Leistungsvermögen

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen gewährt. Die Leistungsfähigkeit wird ärztlich festgestellt. Abgestellt wird auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bisheriger Beruf egal

Für die Bewertung kommt es nicht auf den bisher ausgeübten Beruf, sondern auf alle Tätigkeiten an, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Wie hoch die Leistungsfähigkeit ist, wird bezogen auf eine 5-Tage-Woche in täglichen Arbeitsstunden festgestellt.

Krankschreibung

In der Regel wird Rente wegen Erwerbsminderung aus der Situation einer Krankschreibung beantragt. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, ist es wichtig, sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur zu melden. Das gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht. Bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Wann ist man erwerbsgemindert

- **Ablehnung bei 6 Stunden**

Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich **noch mindestens 6 Stunden** tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

- **Teilweise Erwerbsminderung**

Wer **mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente. Dann sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf **teilweise** Erwerbsminderungsrente erfüllt.

- **Volle Erwerbsminderung**

Wer **weniger als 3 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine **volle** Rente. Hier liegt **volle** Erwerbsminderung vor.

Prüfung

Die medizinischen Voraussetzungen prüft der Rentenversicherungsträger anhand von ärztlichen Unterlagen. Dazu sind die behandelnden Ärzte im Rentenantrag namentlich zu benennen und von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Der Antragsvordruck sieht einen entsprechenden Passus vor. Der Rentenversicherungsträger fordert Befundberichte an und/oder holt ein eigenes Gutachten zur Feststellung des Leistungsvermögens durch einen beauftragten Arzt ein. Soll ein Gutachten erstellt werden, wird der Versicherte hierüber schriftlich informiert und erhält eine Einladung zum Untersuchungstermin. Der Termin kann verschoben oder aber der Gutachter abgelehnt werden. Nach dem Gutachten wird über den Rentenantrag entschieden. Das Gutachten selbst erhält der Versicherte nur, wenn er es ausdrücklich beim Rentenversicherungsträger anfordert.

Tipp

Die Bearbeitung des Rentenantrags kann erheblich dadurch beschleunigt werden, dass aussagekräftige Befundberichte direkt mit Antragstellung eingereicht werden. Hilfreich kann es auch sein, wenn der behandelnde Arzt einen kurzen Arztbrief zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger verfasst, der sich speziell auf das Leistungsvermögen des Versicherten bezieht.

Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, gibt es noch eine Sonderregelung. Wenn sie in ihrem beziehungsweise in einem vergleichbaren Beruf nur noch weniger als sechs Stunden arbeiten können, erhalten sie Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit. Diese Versicherten, genießen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz. Allerdings wird nur eine halbe Rente gezahlt und nicht wie bei der bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit eine 2/3 Rente.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60

Telefax: 02202 / 29 30 66

E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007